

## Gemeinde Hartmannsdorf

### *Satzung*

#### *über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31. März 2003) i. V. m. den §§ 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVerwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) sowie in Anwendung des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostensatzes im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Hartmannsdorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,
- der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten,
- der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch eine Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG Aufwendung findet oder eine Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbefehls.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Hartmannsdorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für die Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### § 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt gleichnamige Satzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) bei Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Hartmannsdorf, den 23.10.2003

  
Weigert  
Bürgermeister



# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

## I Finanzverwaltung (Kämmerei)

	<u>€</u>
1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5,00 bis 10,00
2. Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 10,00
3. Mahnung im Vollstreckungsverfahren	5,00 bis 25,00
4. Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	gem. Gebühren- tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG (Ge- richtsvollzieher- KostG)
5. Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5fache der Ge- bühr unter Be- achtung des § 21 GVKostG

## II. Bauverwaltung (Bauamt)

1. Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2, § 28 Abs. 1 BauGB)	10,00
--	-------

## III. Hauptverwaltung (Hauptamt)

1. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG	10,00 bis 50,00
2. Zwangsgeldfestsetzung gem. § 22 SächsVwVG	mind. 5,00 bis 1000,00 v.H.
3. Anwendung der Ersatzvorhanne o. unmittelbarer Zwang (§§ 24, 25 SächsVwVG)	25,00 – 1000,00
4. Entscheidung über unzulässige o. unbegründete Ein- wendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
a) bei Geldansprüchen	50,00 v. H. der Gebühr gem. Geb.tab. zu § 13 Abs. 2 GVKostG mindestens 5,00
b) sonst.	5,00 bis 100,00

---

 €

#### IV. Ordnungsamt

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Zuweisung, Ausnahmegewilligung (§ 69 GewO)  | 5,00 bis 50,00                                    |
| 2. | Nachträgliche Auflagen<br>Zurücknahme einer Zuweisung o. Ausnahmegewilligung                        | 5,00 bis 50,00                                    |
| 3. | Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung<br>an den Verlierer, Eigentümer oder Finder |   |
|    | a) bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €   | 2 % des Wertes<br>mind. jedoch<br>2,50 bis 500,00 |
|    | b) bei Sachen über einem Wert von 500 €   | 2 % von 500,00<br>+ 1 % des<br>Mehrwertes         |

#### V. Allgemeine Amtshandlungen

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Erlaubnis o. Ausnahmegewilligung aufgrund einer<br>Satzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen                    | 5,00 bis 500,00 |
| 2. | Nachträgliche Auflagen, Rücklagen bzw. Widerruf<br>einer Erlaubnis o. Ausnahmegewilligung nach Tarif-<br>gruppe V 1. | 5,00 bis 250,00 |
| 3. | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen<br>Verpflichtung   | 5,00 bis 250,00 |

#### VI. Nachrangig anzuwendende Vorschriften

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Anordnungen für den Einzelfall   | 5,00 bis 250,00  |
| 2. | Beglaubigungen   |  |
|    | a) von Unterschriften oder Handzeichen   | 5,00 bis 50,00   |
|    | b) von Abschriften oder Fotokopien u.dgl.                                      | 0,50 je angefangene<br>Seite, mind. 2,50) von                    |
|    | c) von Abschriften, Fotokopien u. dgl.,<br>die die Behörde selbst erstellt hat | 2,56 ohne Rücksicht<br>auf die Zahl der an-<br>gefangenen Seiten |

**Anmerkung:**

Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen VI 2 a – c zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.

	<u>€</u>
3. Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
4. Einsicht in Akten und amtliche Bücher	0,51 je Akte o. Buch, mind. 2,50
5. Anfertigen v. Kopien aus den Akten	2,50 je Akte
6. Fristverlängerung	
a) wenn Fristablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis o. Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
b) sonst.	5,00 bis 25,00
7. Niederschriften	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
8. Schreibauslagen (§ 13 VwKG)	Gebühr, mind. 2,50